

# I. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

## 1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)

1.1



sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO  
SO für Kreiskrankenhaus

## 2.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)

### NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	Bezeichnung
Bauweise	Zahl der Vollgeschoße
Grundflächenzahl	Dachform: Satteldach, Puttdach, Flachdach
Geschossflächenzahl	Dachneigung

## 3.0 Baugrenzen

### (§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB)

3.1

a

Die Bauweise wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO festgelegt. Abweichend von der offenen Bauweise sind Gebäude mit einer Länge bis zu 95m zulässig.

3.2



Baugrenze

## 4.0 Verkehrsflächen

### (§ 9 Abs. 1 Nr.1-1 BauGB)

4.1



Straßenverkehrsflächen

4.2



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung  
- Betriebsinterne Erschließung KKH  
- Fußweg



Erschließungsweg landwirtschaftliche Nutzfläche

4.3



Hubschrauberlandeplatz

4.4



Straßenbegrenzungslinie

4.5



Parkplatz  
P1 - P 5 entsprechend den jeweiligen Standorten

## 5.0 Sonstige Planzeichen

5.1



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Deckblattes

5.2



Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

5.3  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

5.4  Lärmschutzwand h= 1,40 m

## 6.0 Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nrn. 15 und 25 BauGB)

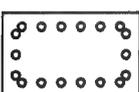
6.1  zu erhaltender Gehölzbestand

6.2  zu pflanzender Baum

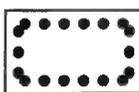
6.3  private Grünflächen  
Zur Berechnung der GRZ dürfen die privaten Grünflächen herangezogen werden.

## 7.0 Flächen und Massnahmen Naturschutz / Landschaftspflege

(§ 9 Abs. 1 Nrn. 25a und 25b BauGB)

7.1  Umgrenzung von Flächen für Anpflanzungen

7.2  Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen Naturschutz und Landschaftspflege

7.3  Umgrenzung von Flächen für den Erhalt des vorhandenen Bewuchses

## 8.0 Flächen für die Wasserwirtschaft

(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

8.1  Fläche für Regenrückhaltebecken

## 9.0 Hauptversorgungsleitungen (unterirdisch)

(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

9.1  20-kV-Kabel  
(mit Schutzzonenbereich je 1,0 m beiderseits der Trassenachse)

9.2  Gasleitungen  
(mit Schutzstreifen je 3,0 m beiderseits der Trassenachse)

## 10. Rechtsgültigkeit

In allen nicht angesprochenen Punkten behält der rechtskräftige Bebauungsplan seine Gültigkeit.